

An den
Vorsitzenden des
Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei – G Sen –

Bearbeiter(in): Frau Gerlach
Raum : 3516
Telefon : 90298 – 4120
Bearb.Z : Haush FbL
Fax : 90298 – 4220
Datum : .Mai 2018
E-Mail : Catrin.Gerlach@ba-fk.berlin.de

Antrag auf Aufhebung der Sperre der nach § 6 Haushaltsgesetz 2018/2019 i. V. m. § 24 Abs. 3 und § 22 Satz 3 LHO gesperrten Ausgaben

für die Baumaßnahme Neubau der Wege im Viktoriapark

Kapitel 3810, Titel 71646

rote Nummern:

Vorgang: 19. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 14.12.2017
Drucksache 18/0500 (I.A. zu § 6 HG und II.A.1, II.A21, I. b)

Ansätze:	abgelaufenes Haushaltsjahr (2017):	0 €
	laufendes Haushaltsjahr (2018):	0 €
	kommandes Haushaltsjahr (2019):	489.000 €
	Verfügungsbeschränkungen:	489.000 €
	VE ab 2019:	2.511.000 €
	Aktuelles Ist:	0 €

Gesamtkosten **2.170.000 €**

Der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind im Haushaltspol 2018/2019 enthalten.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

a) Gem. § 6 Satz 2, 3 Haushaltsgesetz 18/19 gilt:

„Alle Maßnahmen im Sinne des § 24 der Landeshaushaltsoordnung, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, sind gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsoordnung gesperrt; solche mit einem Kostenrahmen über 500.000 Euro sind gemäß § 22 Satz 3 der Landeshaushaltsoordnung gesperrt. Satz 2 gilt nicht für Planungsleistungen und Leis-

tungen der Bauvorbereitung (Bauvorbereitungsmittel) sowie Maßnahmen, die über das Sondervermögen der wachsenden Stadt (SIWANA) finanziert werden.“

b) Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung die Auflage II.A21 beschlossen:

„Die Veranschlagungen nach § 24 Abs. 3 LHO sind zukünftig auf einzelne Ausnahmefälle zu beschränken. Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, die Aufhebung der nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrten Ausgaben und/oder Verpflichtungsermächtigungen durch den Hauptausschuss mit einem Bericht über das Prüfergebnis der BPU gesondert zu beantragen. Mit diesem Bericht ist sowohl die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu begründen als auch der Berlin, bei einem Verzicht der Baumaßnahme, erwachsende Nachteil darzustellen. Ferner muss der Bericht eine Darstellung der zu erwartenden Nutzungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten gemäß Vordruck SenStadtWohn III 1323.H F; wo keine Kostenrichtwerttabellen von SenStadtWohn vorhanden sind, können ersatzweise normierte Richtkostenvergleichswerte verwendet werden) und daraus abgeleitet eine Bestätigung der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme enthalten. Betragliche Abweichungen sind synoptisch darzustellen und zu begründen.“

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag auf Aufhebung der Sperre nach § 6 Haushaltsgesetz 2018/2019 i. V. m. § 24 Abs. 3 und § 22 Satz 3 der Landeshaushaltsoordnung (LHO) bei der Investitionsmaßnahme (Überarbeitung der Wegeflächen im Viktoriapark bei Kapitel 3810, Titel 71646) zu und nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Das Bezirksamt hat mit der Investitionsplanung 2017-2021 und mit der Haushaltsplanung 2018/2019 die Investitionsmaßnahme Überarbeitung der Wegeflächen im Viktoriapark mit geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 3.000.000 € beschlossen. Für die Maßnahme wurde eine Bauplanungsunterlage (BPU) mit Datum vom 05.03.2018 erstellt. Die genehmigte BPU vom 07.03.2018 mit Gesamtkosten i. H. v. 2.170.000 € liegt vor.

Die Mittel sind gemäß § 24 Abs. 3 und § 22 Satz 3 LHO derzeit gesperrt. Ein Fall im Sinne von § 24 Abs. 5 Satz 2 der LHO liegt nicht vor.

Die Maßnahme soll in 2019 planmäßig beginnen.

Bei Investitionen Darstellung der Finanzierung:

Gesamtkosten:	2.170.000 €
Finanzierung in 2019:	489.000 €
Aktuelles HH-Jahr 2018:	0 €
Rest ab 2020:	1.681.000 €

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

1. Notwendigkeiten und Ziele der Baumaßnahme

Die denkmalgeschützte Grünanlage Viktoriapark im Ortsteil Kreuzberg zählt zu den wichtigsten Grünanlagen von Berlin und ist weit über die Grenzen Berlins gut bekannt. Nicht zuletzt durch den Wasserfall, die Wolfsschlucht und durch das Nationaldenkmal bedingt besuchen täglich sehr viele Besucherinnen und Besucher dieses Kleinod. Auch bei Touristinnen und Touristen ist dieser Park ein häufig besuchter Ort.

Die Parkanlage wird mit ihren sehr variantenreichen Wegen, die meistens mit Asphaltbelag hergestellt sind, erschlossen.

Der vorhandene Asphaltbelag zeigt sich heute in fast allen Bereichen in einem desolaten Zustand. Es ist deshalb nicht zuletzt aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen dringend geboten, in Abstimmung mit der Gartendenkmalpflege die Wege gartendenkmalpflegerisch zu überarbeiten bzw. zu überplanen und neu zu erstellen.

2. Projektspezifische Anforderungen und Ziele

Die notwendige Sanierung umfasst Wege in unterschiedlichster Ausprägung (von sehr breit bis schmal, von eben bis sehr steil verlaufend). Beim Neubau sind die historischen Einfassungen behutsam zu sichern und wieder zu verwenden. Unterbau und Deckschicht müssen allerdings vollständig erneuert werden, damit sie den heutigen Anforderungen auf lange Sicht gewachsen sind. Dazu gehört auch, dass die Wege für Pflegeeinsätze mit Maschinen und Fahrzeugen befahren werden können, ohne dass sie dadurch einer erhöhten Abnutzung oder sogar Beschädigungsgefahr ausgesetzt werden.

3. Lösungsmöglichkeiten

- a) Reparatur der Wege im Rahmen der baulichen Unterhaltung
- b) weitgehender Neubau der Wege mit Gestaltungsanpassungen
- c) Verzicht auf die Baumaßnahme

4. Bewertung der Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf Kosten und Nutzen

zu a)

Die Reparatur von einzelnen Wegeabschnitten im Rahmen der baulichen Unterhaltung wurde in den zurückliegenden Jahren bereits durchgeführt. Aufgrund der den heutigen Anforderungen nicht mehr genügenden Qualität des Unterbaus und der weithin spröden Deckschicht ist eine nachhaltige Instandhaltung nicht mehr möglich. Sie würde sich angesichts der erforderlichen Sachmittel über 10-15 Jahre hinziehen.

zu b)

Ein weitgehender Neubau des Wegesystems unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen wird gemäß der genehmigten BPU ca. 2.170.000 € in Anspruch nehmen, bietet dafür aber immense Vorteile gegenüber einer permanenten Bauunterhaltung: Die Maßnahme kann alle aktuellen Bedürfnisse und Erfordernisse in einem stark frequentierten historischen Stadtpark sicherstellen, einschl. der Allwettertauglichkeit und Barrierefreiheit (soweit angesichts der Topografie möglich). Sie wäre mit entsprechenden Finanzierungsräten zudem deutlich schneller abgeschlossen als bei einer reinen

Finanzierung aus Unterhaltungsmitteln. Die Maßnahme würde auf viele Jahre die Nutzung der Anlage sicherstellen und wäre daher auch besonders nachhaltig und wirtschaftlich. Sie ist unter denkmalrechtlichen, verkehrssicherungspflichtigen und haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten sogar alternativlos.

zu c)

Bei einem Verzicht auf die Baumaßnahme würde das Wegesystem immer weniger nutzbar und die Nutzung zugleich immer gefährlicher werden. Sogar Teilsperrenungen unfallträchtiger Wegeabschnitte können aus Verkehrssicherungsgründen nicht ausgeschlossen werden. Teile der Anlage abzusperren wäre allerdings mit einem enormen Aufwand verbunden, der durch die Bauzaunmiete, die ständigen Kontrollen und Ausbesserungsarbeiten schnell einen hohen fünfstelligen Betrag im Jahr erreichen kann. Eine langfristige Absperrung dürfte von der Bevölkerung ohnehin nicht akzeptiert werden, sodass die Absperrung trotz permanenter Kontrollen letztendlich wirkungslos werden würde und es mit großer Wahrscheinlichkeit zu Unfällen käme, die juristisch vom Bezirk zu verantworten wären. Die beste Unfallverhütung besteht in der gefahrlosen Nutzung des Uferweges. Von einem Verzicht auf die Baumaßnahme muss daher dringend abgeraten werden.

5. Nutzungskosten

Da bei dieser Maßnahme keine Nutzungskosten nach DIN 18960/2008-002 anfallen werden, erübrigt sich eine Darstellung gemäß Vordruck SenStadtUm 1323 HF.

Monika Herrmann
Bezirksbürgermeisterin